



Aufruf des Frauenbüros

Vorschläge für Würdigung von Frauenpersönlichkeiten gesucht

FULDA (gj/jo). Die Vorbereitungen für die Frauenwoche 2023 laufen schon auf Hochtouren. Zum Weltfrauentag am 8. März ist eine ganz besondere Aktion geplant: Es sollen Frauenpersönlichkeiten, Frauengruppen oder Initiativen in den Fokus gerückt werden, die mit besonderem Einsatz in verschiedenen Bereichen des Lebens etwas Herausragendes geleistet haben.



Die „Blauen Bänke“ in Fulda würdigen bereits besondere Frauenorte und historische Personen in Fulda.
Foto: Stadt Fulda

Ob gesellschaftspolitisch, sportlich, künstlerisch, wirtschaftlich, im Umwelt- oder sozialen Bereich – es können „versteckte Alltags-Heldinnen“ oder bekannte Persönlichkeiten sein, die leben oder bereits verstorben sind und die einen Bezug zu unserer Stadt haben.

Vorschläge können bis zum 18. Dezember 2022 per Mail oder per Brief eingereicht werden:

Frauenbüro der Stadt Fulda
Schlossstraße 4 – 6
36037 Fulda
frauenbuero@fulda.de
Tel. (0661) 102-1042

Benötigt werden:

- Ihre vollständigen Kontaktdaten

- die Kontaktdaten der vorgeschlagenen Person, Gruppe oder Initiative
- eine ausführliche Begründung Ihres Vorschlags

Das Vorbereitungsteam für die Frauenwoche prüft und entscheidet über die eingereichten Vorschläge.

Zeichen per Flaggen gesetzt

Aktion zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen

FULDA (jo). Die Zahlen sind erschreckend: 25 Prozent aller Frauen in Deutschland erleben körperliche und/oder sexualisierte Gewalt in ihrer Partnerschaft, weltweit wurden allein im Jahr 2020 laut UN 47.000 Frauen Opfer eines Femizids.

Mit einer Flaggenhissaktion zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen haben Angehörige verschiedener Institutionen, die im „Runden Tisch gegen häusliche und sexualisierte Gewalt“ zusammenarbeiten, auch in Fulda ein Zeichen gegen die Gewalt gesetzt. OB Dr. Heiko Wingefeld betonte mit Blick auf den diesjährigen Slogan #TrautesHeimLeidAllein, dass es wichtig sei hinzusehen, wenn Gewalt direkt in unserer Nachbarschaft oder im Bekannten- oder Verwandtenkreis geschehe. Sein besonderer

Dank galt allen, die zum Teil schon seit Jahrzehnten in der Opferarbeit oder in der Prävention engagiert sind. Eingeladen hat das Frauenbüro der Stadt Fulda zu der Aktion Vertreterinnen des Sozialdiensts Katholischer

Frauen, des Frauenhauses, von Pro Familia, des Polizeipräsidiums Osthessen, der Fuldaer Hilfe, von Solwodi und des Kinderschutzbunds sowie die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda und eine Familienhebamme.



Die Initiatorinnen mit OB Dr. Heiko Wingefeld beim Hissen der Flagge.
Foto: Stadt Fulda

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am **16.11.2022** folgenden III. Nachtrag beschlossen:

§ 1 Abs. 1 – Verdienstausschluss erhält folgende Änderung:

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschluss entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 8,00 Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder des Ausschusses, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlusses für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlichen Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Abs. 1, 2 und 3 – Aufwandsentschädigungen erhält folgende Änderung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausschlusses und der Fahrtkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder des Ausschusses, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:
 - Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes 26,00 Euro
 - zu Beratungen zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen 26,00 Euro
 - zu Beratungen zugezogenen Sachverständigen 26,00 Euro
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
 - den Vorsitzenden der Verbandsversammlung 28,00 Euro
 - Ausschussvorsitzende und Mitglieder des Verbandsvorstandes ohne Vorsitzenden 28,00 Euro
 - den Verbandsvorsitzenden 145,00 Euro
- (3) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

§ 4 Abs. 1 – Fraktionssitzungen erhält folgende Änderung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, **soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnehmenberechtigt sind**, Ersatz des Verdienstausschlusses, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Vorstehender III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Künzell, den 16.11.2022

Zweckverband „Gruppenwasserwerk Florenberg“
(Siegel) gez. Zentgraf
Verbandsvorsitzender

VI. Nachtrag zur Verbandsatzung

Aufgrund des 7 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

„Gruppenwasserwerk Florenberg“ am 16.12.1977, am 29.05.1978 (I. Nachtrag), am 01.12.1982 (II. Nachtrag), am 01.04.2003 (III. Nachtrag) am 21.03.2012 (IV. Nachtrag) und am 09.04.2014 (V. Nachtrag) und am 16.11.2022 nachfolgenden

VI. Nachtrag

beschlossen:

§ 19*

Kündigung und Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Über den Antrag beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluss des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.
- (2) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zu Übernahme seiner Aufgabe nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer dann zu erstellenden Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

* § 19 Überschrift geändert durch VI. Nachtrag

* § 19 Abs. 3, 4 und 5 hinzugefügt durch VI. Nachtrag

Vorstehender VI. Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Künzell, den 16.11.2022

Zweckverband „Gruppenwasserwerk Florenberg“
(Siegel) gez. Zentgraf
Verbandsvorsitzender

VIII. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund des § 7 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ vom 16.12.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. 2018 I S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. 2010 I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. 2018 I S. 247), der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307) in der zurzeit geltenden Fassung und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. 2018 I S. 570) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2001, am 22.12.2003 (I. Nachtrag), am 09.04.2014 (II. Nachtrag), am 22.04.2015 (III. Nachtrag), am 20.04.2017 (IV. Nachtrag), am 20.11.2019 (V. Nachtrag), am 20.10.2020 (VI. Nachtrag), am 30.03.2022 und am 16.11.2022 folgenden

VIII. Nachtrag

beschlossen:

Teil II, § 24 wird geändert:

§ 24

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,86 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Vorstehender VIII. Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Künzell, den 16.11.2022

Zweckverband „Gruppenwasserwerk Florenberg“
(Siegel) gez. Zentgraf
Verbandsvorsitzender

Ortsbeiratssitzung

Mittwoch, 07.12.2022, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Istergiesel, Sitzung des Ortsbeirates Istergiesel

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Abrechnung der Martinsfeier 2022
4. Verwendung der Kultur- und Seniorenmittel 2022
5. Heckenschnitt
6. Anträge und Anfragen

Wolfgang Bilz, Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Donnerstag, 08.12.2022, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Maberzell, Sitzung des Ortsbeirates Maberzell

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Verwendung von Kulturmitteln
3. Bebauungsplan Nr. 195 „Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld“

Dieter Klüh, Ortsvorsteher

Ausländerbeiratssitzung

Donnerstag, 08.12.2022, 18:00 Uhr, Magistratssitzungszimmer des Stadtschlusses

Tagesordnung

- TOP 1: Bürgeranhörung
- TOP 2: Zusammensetzung der Ausschussvertretungen
- TOP 3: Antrag Dolmetscher für bedürftige Menschen (Dolmetscherpool Landkreis)
- TOP 4: Verschiedenes

Stadt Fulda, Ausländerbeirat

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt für die Sanierung des Schlossturms in Fulda Stahlbauarbeiten Haube aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18340 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Landschafts- und Verkehrsplanung für das Projekt „Aufwertung Galgengraben Nordend“ aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18344 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.